

HOCHSCHULE MAGDEBURG–STENDAL
Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit



OTTO–VON–GUERICKE–UNIVERSITÄT MAGDEBURG
Fakultät für Verfahrens– und Systemtechnik



Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang

Sicherheit und Gefahrenabwehr

vom 20.12.2024

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), haben die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg–Stendal gemeinsam die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Form und Dauer des Praktikums
- § 4 Inhalt des Fachpraktikums
- § 5 Zulassung zum Praktikum
- § 6 Durchführung des Fachpraktikums
- § 7 Durchführung der Grundausbildung
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 Praktikum im Ausland
- § 10 Bewertung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Fachpraktikum
- Anlage 2: Praktikumsnachweis
- Anlage 3: Muster Praktikumsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr (B-SGA) und die Vertiefungsrichtung Feuerwehr vom 20.12.2024 und neueren Fassungen derselben.

§ 2 Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum soll fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis vermitteln, die dem besseren Verständnis der Lehrinhalte sowie dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen dienen und die Motivation für das Studium fördern.

- Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
- Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

(2) In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr erfolgt die fachrichtungsbezogene Vertiefung nach den Vorgaben der Ausbildungsprüfungsverordnung Feuerwehr (APVO-Fw).

§ 3

Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist fester Bestandteil des Studiums. Die Studierenden können wählen, ob sie das Praktikum als Industriepraktikum, Einsatzpraktikum Berufsfeuerwehr oder als Auslandssemester gemäß der Anlage 1 durchführen. In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr entfällt die Wahlmöglichkeit. Näheres regelt die Ausbildungsprüfungsverordnung Feuerwehr (APVO-Fw) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Fachpraktikum ist entsprechend des Prüfungsplanes als Praktikumssemester für das 6. Semester vorgesehen. Für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr ist das Praktikum im 4. Fachsemester vorgesehen.

(3) Die Mindestdauer beträgt insgesamt 20 Wochen, in der Vertiefungsrichtung Feuerwehr beträgt die Mindestdauer 26 Wochen. Sollte außerhalb der Vertiefungsrichtung Feuerwehr ein Praktikum im Rahmen der Dienstlaufbahnausbildung der Feuerwehr (Grundausbildung der Feuerwehr) absolviert werden, gilt die dort vorgesehene Dauer.

(4) Das Fachpraktikum soll in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitraum von 20 Wochen absolviert werden. Mindestens jedoch müssen 12 Wochen im Rahmen des Praktikumssemesters zusammenhängend durchgeführt werden. Für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr gelten die Vorgaben der Ausbildungsbehörde.

(5) Bei nicht zusammenhängenden 20 Wochen Praktikum sind unterschiedliche Fachpraktikumstätigkeiten (FP) gemäß Anlage 1 durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr.

(6) Bei einschlägigem Berufsabschluss können bis zu 8 Wochen als Praktikum anerkannt werden, die vor Beginn des Praktikums zu beantragen sind. Über die Anerkennung und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Anerkennung von Feuerwehr-Laufbahnspezifischen Ausbildungsinhalten in der Vertiefungsrichtung Feuerwehr ist die Entscheidung des Innenministeriums maßgebend.

§ 4

Inhalt des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum umfasst für das Studium relevante Tätigkeiten aus den Bereichen:

- Brandschutz
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Sicherheitstechnik
- Umweltschutz
- Rettungswesen
- Polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr insbesondere auch bezogen auf die Einsatzfelder in:
 - Bauwesen

- Energiewirtschaft
- Verkehrswesen
- Chemieindustrie und vergleichbare Bereiche.

Für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr umfasst das Fachpraktikum Tätigkeiten aus den Bereichen des Feuerwehrwesens.

(2) Die für das Fachpraktikum vorgesehenen Tätigkeitsbereiche sind in der Anlage 1 enthalten. Ein Muster für den Praktikumsnachweis ist Anlage 2 zu entnehmen. Anlage 1 und 2 gelten nicht für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr.

(3) Für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr gelten die Festlegungen der APVO-Fw.

§ 5

Zulassung zum Praktikum

(1) Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des Praktikums die Module B3 (Mathematik 1) und B8 (Physik I und Physik II) sowie das Modul B9 im Teil Chemie I erfolgreich absolviert hat.

(2) Ein Praktikum, das ohne vorherigen erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Module begonnen wird, wird nicht anerkannt.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss über eine Zulassung zum Praktikum entscheiden, wenn nicht alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums an den Prüfungsausschuss zu richten. Dies gilt nicht für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr.

§ 6

Durchführung des Fachpraktikums

(1) Die im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben, Ingenieurbüros, Versicherungen, Bau-, Umweltschutz-, Brandschutz- und Katastrophenschutzbehörden zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr erfolgt die Zuweisung des Praktikumsplatzes durch die Ausbildungsbehörde.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzuhalten. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag (Muster – siehe Anlage 3) zu regeln. Für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr findet Absatz 2 keine Anwendung.

(3) Durch den Praktikumsbetrieb ist ein Praktikumsnachweis (Muster – siehe Anlage 2) auszustellen. Dieser enthält neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs. Studierende der Vertiefungsrichtung Feuerwehr legen am Ende des 4. Fachsemesters den Nachweis entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (APVO-Fw) vor.

(4) Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder von dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser dient dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Er kann Projektbeschreibungen, Tätigkeitsbeschreibungen bzw. Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Der Bericht soll einen Umfang von max. 1 Seite pro Praktikumswoche nicht überschreiten und kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Er muss von der betreuenden Person im Betrieb gegengezeichnet werden.

In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr ist die Nachweisführung entsprechend der APVO-Fw vorzunehmen.

(5) Über das jeweilige Praktikum ist ein Vortrag im Rahmen der Praktikumskolloquien zu halten.

§ 7

Durchführung der Feuerwehr-Grundausbildung

(1) Zum Praktikum bei einer Berufsfeuerwehr (Grundausbildung BI) können Studierende, die nicht die Vertiefungsrichtung Feuerwehr gewählt haben, auch delegiert werden, wenn sie die dafür notwendigen Voraussetzungen besitzen. Die Entscheidung über eine derartige Verfahrensweise fällt die jeweilige Berufsfeuerwehr auf Empfehlung des Prüfungsausschusses des Studiengangs bzw. dazu beauftragter Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Der Praktikumsnachweis entfällt bei der Grundausbildung der Feuerwehr. Hier ist die Teilnahmebestätigung der ausbildenden Berufsfeuerwehr ausreichend.

(3) Für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr findet der §7 keine Anwendung.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis oder Teilnahmebestätigung und Tätigkeitsbericht) müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Prüfungsamt im Original vorgelegt werden.

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Fachpraktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(2) Für die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ernannt der Prüfungsausschuss einen Praktikumsverantwortlichen.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit von Praktikumsstätigkeiten und Ausnahmen zu §§ 4 und 5.

(4) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird im Rahmen eines Nachteilsausgleichs gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und/oder in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

(5) Für die Vertiefungsrichtung Feuerwehr gilt: Im Modul Grundausbildung Berufsfeuerwehr gemäß APVO-Fw wird ein bzw. werden mehrere Leistungsnachweise in den Teilmodulen absolviert. Der Nachweis darüber erfolgt entsprechend den Festlegungen der APVO-Fw. Im Regelstudien und Prüfungsplan ist das Modul Grundausbildung Feuerwehr im Modul Praktikum verankert.

§ 9

Praktikum im Ausland

(1) Das Praktikum kann im Ausland durchgeführt werden.

(2) In der Vertiefungsrichtung Feuerwehr ist ein Auslandspraktikum nicht vorgesehen.

§ 10

Bewertung

Die Bewertung des Praktikums und des Praktikumskolloquiums erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 05.11.2024 und des Beschlusses des Fachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 19.06.2024, sowie der Stellungnahmen des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.11.2024 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 28.08.2024.

Magdeburg, 21.11.2024

Magdeburg, 20.12.2024

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Die Rektorin
der Hochschule Magdeburg-Stendal

Anlage 1

Mögliche Praktikantentätigkeiten für SGA-B

Folgende Tätigkeiten werden als Praktikantentätigkeiten für die Anrechnung des 4. Semesters anerkannt:

- Fachrichtungsbezogene Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung, Entwicklung, Konstruktion, Prozessanalyse
- Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Forschungsgruppen, Sicherheitsmanagement, Prozessüberwachung in einem Unternehmen
- Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit in einem Bauordnungsamt (untere Baubehörde)
- Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit in einer Umweltschutz- oder Zivil- und Katastrophenschutzdienststelle bzw. Rettungsdienst
- Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit in einem Architekturbüro oder Ingenieurbüro/ Bauplanungsbüro/Sachverständigenbüro
- Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit im Bereich Disaster- und Krisenmanagement, Notfallvorsorge, psychosoziale Notfallversorgung
- Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit bei einem Hersteller von sicherheitstechnischen Einrichtungen
- Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit in einem Versicherungsunternehmen
- Fachrichtungsbezogene Tätigkeit im Bereich Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Apparaten und Anlagen bzw. Bioprozess-, Pharma- und Umwelttechnik
- Fachrichtungsbezogene Tätigkeit im Bereich der Polizei, insbesondere Schadensforschung, Brandursachenermittlung
- Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Rücksprache mit Mitgliedern des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Praktikumsnachweis

Name:

Matr.-Nr. :

Bachelor-Studiengang: Sicherheit- und Gefahrenabwehr

hat bei uns

.....
Anschrift:

.....
Tel.:

ein Praktikum

im Zeitraum von bis durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon
..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonst. Abwesenheit (Gründe)

Anzahl der Wochen:

Summe:

Bemerkungen (optional):

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel

Vertreter/in des Praktikumsbetriebes

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Praktikum mit Wochen

- anerkannt
- nicht anerkannt
- unter folgenden Auflagen anerkannt

.....
.....
.....
.....
.....

Magdeburg,

.....

Unterschrift:
Praktikumsverantwortliche/r

Anlage 3:

Praktikumsvertrag (Muster)

Zwischen

Name:

Anschrift:

.....

und der Praktikantin/dem Praktikanten

Name:

.....

Matr.-Nr.:

Geb. am/in:

Anschrift:

.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum Bestandteil des Studiums des gemeinsamen Bachelor-Studienganges Sicherheit und Gefahrenabwehr der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik und der Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit.

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. Hochschule Magdeburg-Stendal stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2
Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3
Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;

5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft vom Fachbereich auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;

6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn:

Abteilung:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt für die Praktikantenbetreuung eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.

Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

IBAN: BIC:

Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9

Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Die/der Praktikumsbeauftragte
des Studienganges